

Anlage 2 – Leistungs- und Vergütungsverzeichnis

(1) Die Vergütung der Leistungen nach diesem Vertrag ist pauschaliert. Der Behandlungskomplex umfasst folgende Leistungen:

1. Die Aufklärung des Versicherten über das Krankheitsbild und die Behandlung im Rahmen dieses Vertrages,
2. die Aufklärung des Versicherten über die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, sowie über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Datenweitergabe,
3. alle notwendigen Sachkosten,
4. den Sprechstundenbedarf,
5. die Anästhesieleistung einschließlich der Sachkosten,
6. die Durchführung des Eingriffes unter sterilen Bedingungen,
7. die Betreuung des Patienten bis zum Verlassen der Praxis,
8. die Qualitätssicherung,
9. die 24 Stunden telefonische Erreichbarkeit nach dem Eingriff für eventuelle Rückfragen des Versicherten,
10. die Erbringung aller notwendigen postoperativen Nachsorgeuntersuchung entsprechend ihrer medizinischen Notwendigkeit innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung des Eingriffes,
11. die vollständige Dokumentation im Praxisverwaltungssystem (PVS)

(2) Eine parallele privatärztliche Abrechnung nach der Gebührenordnung Ärzte (GOÄ) für Leistungen nach § 12 dieses Vertrages ist gegenüber dem Versicherten ausgeschlossen. Auch der Ansatz von EBM-Abrechnungsziffern für sämtliche mit dem Eingriff in Zusammenhang stehenden Leistungen ist ausgeschlossen.

(3) Die Leistungserbringung der endovaskulären Eingriffe ist jeweils nur einmal im Krankheitsfall (EBM Definition) je Vene (saphena parva und magna) möglich. Mit der Vergütung sind auch konventionelle varizenchirurgische Verfahren (z.B. Striping oder Exhairese), die ggf. zusätzlich im Behandlungsfall an den nach diesem Vertrag operierten Beinen erforderlich werden, abgegolten.

(4) Der Behandlungskomplex gemäß Abs. 1 wird wie folgt vergütet:

1. endovenöse Lasertherapie, Behandlung eines Beins (einseitige Behandlung)

Gebührenposition	Leistung	Vergütung	Abrechnungsregel
<i>Wird bei Vertragschluss von der AOK vergeben und dem Leistungserbringer mitgeteilt 71199508S401</i>	ELT am linken Bein, ein Stromgebiet Behandlung von Saphena magna oder	990,00 €	RFO im selben Krankheitsfall ausgeschlossen, Am Behandlungstag nicht neben einer anderen ELT-Pauschale

	Saphena parva am linken Bein		abrechenbar Max. 2x im selben Krankheits- fall abrechenbar
71199508S402	ELT am rech- ten Bein, ein Stromgebiet Behandlung von Saphena magna oder Saphena parva am rechten Bein	990,00 €	RFO im selben Krankheitsfall ausge- schlossen Am Be- handlungstag nicht neben einer anderen ELT-Pauschale abre- chenbar Max. 2x im selben Krankheitsfall abrechenbar
71199508S403	ELT am linken Bein, zwei Stromgebiete Behandlung von Saphena magna und Sa- phena parva am linken Bein	1.584,00 €	RFO im selben Krankheitsfall ausge- schlossen Am Be- handlungstag nicht neben einer anderen ELT-Pauschale abre- chenbar Im selben Krankheitsfall nicht neben 71199508S401, 71199508S405, 71199508S406 oder 71199508S407 abre- chenbar
71199508S404	ELT am rech- ten Bein, zwei Stromgebiete Behandlung von Saphena magna und Sa- phena parva am rechten Bein	1.584,00 €	RFO im selben Krankheitsfall ausge- schlossen Am Be- handlungstag nicht neben einer anderen ELT-Pauschale abre- chenbar Im selben Krankheitsfall nicht neben 71199508S402, 71199508S405, 71199508S406 oder 71199508S407 abre- chenbar

2. endovenöse Lasertherapie, Behandlung beider Beine (beidseitige Behandlung)

Gebührenposition	Leistung	Vergütung	Abrechnungsregel
71199508S405	ELT beidseitig, zwei Stromge- biete Behand- lung von Sa- phena magna oder Saphena parva auf jeder Seite	1.683,00 €	RFO im selben Krankheitsfall ausge- schlossen Am Behandlungstag nicht neben einer an- deren ELT-Pau- schale abrechenbar Im selben Krank- heitsfall nicht neben

			71199508S403, 71199508S404, 71199508S406 oder 71199508S407 abre- chenbar
71199508S406	ELT beidseitig, drei Stromgebiete Behandlung von Saphena magna und Sa- phena parva einseitig sowie Behandlung von Saphena magna oder Saphena parva am ande- ren Bein	2.574,00 €	RFO im selben Krankheitsfall ausgeschlossen Am Behandlungstag nicht neben einer anderen ELT- Pauschale abrechenbar Im selben Krank- heitsfall nicht neben 71199508S403, 71199508S404, 71199508S405 oder 71199508S407 abrechenbar
71199508S407	ELT beidseitig, vier Stromgebiete Behandlung von Saphena magna und Sa- phena parva an beiden Bei- nen	3.168,00 €	RFO im selben Krankheitsfall ausgeschlossen Weitere ELT-Pau- schalen im selben Krankheitsfall ausgeschlossen

Die Vergütung umfasst die in Abs. 1 genannten Inhalte. Die Pauschale kann aus-
schließlich vom betreuenden Leistungserbringer abgerechnet werden. Die Verödung
einer Vena saphena accessoria ist mit der Vergütung für die Therapie der Vena sa-
phena magna jeweils abgegolten.

3. Radiofrequenzablation, Behandlung eines Beins (einseitige Behandlung)

Gebührenposition	Leistung	Vergütung	Abrechnungsregel
<i>Wird bei Vertrags- schluss von der AOK vergeben und dem Leistungser- bringer mitgeteilt 71199508S411</i>	RFA am linken Bein, ein Stromgebiet Behandlung von Saphena magna oder Saphena parva am linken Bein	990,00 €	ELT im selben Krank- heitsfall ausgeschlos- sen, Am Behand- lungstag nicht neben einer anderen RFA- Pauschale abrechen- bar Max. 2x im sel- ben Krankheitsfall abrechenbar
71199508S412	RFA am rech- ten Bein, ein Stromgebiet	990,00 €	ELT im selben Krank- heitsfall ausgeschlos- sen Am

	Behandlung von Saphena magna oder Saphena parva am rechten Bein		Behandlungstag nicht neben einer anderen RFA-Pauschale abrechenbar Max. 2x im selben Krankheitsfall abrechenbar
71199508S413	RFA am linken Bein, zwei Stromgebiete Behandlung von Saphena magna und Saphena parva am linken Bein	1.584,00 €	ELT im selben Krankheitsfall ausgeschlossen Am Behandlungstag nicht neben einer anderen ELT-Pauschale abrechenbar Im selben Krankheitsfall nicht neben 71199508S411, 71199508S415, 71199508S416 oder 71199508S417 abrechenbar
71199508S414	RFA am rechten Bein, zwei Stromgebiete Behandlung von Saphena magna und Saphena parva am rechten Bein	1.584,00 €	ELT im selben Krankheitsfall ausgeschlossen Am Behandlungstag nicht neben einer anderen ELT-Pauschale abrechenbar Im selben Krankheitsfall nicht neben 71199508S412, 71199508S415, 71199508S416 oder 71199508S417 abrechenbar

4. Radiofrequenzablation, Behandlung beider Beine (beidseitige Behandlung)

Gebührenposition	Leistung	Vergütung	Abrechnungsregel
71199508S415	RFA beidseitig, zwei Stromgebiete Behandlung von Saphena magna oder Saphena parva auf jeder Seite	1.683,00 €	ELT im selben Krankheitsfall ausgeschlossen Am Behandlungstag nicht neben einer anderen ELT-Pauschale abrechenbar Im selben Krankheitsfall nicht neben 71199508S413, 71199508S414, 71199508S416 oder 71199508S417 abrechenbar
71199508S416	RFA beidseitig, drei	2.574,00 €	ELT im selben Krankheitsfall

	Stromgebiete Behandlung von Saphena magna und Sa- phena parva einseitig sowie Behandlung von Saphena magna oder Saphena parva am ande- ren Bein		ausgeschlossen Am Behandlungstag nicht neben einer anderen ELT- Pauschale abrechenbar Im selben Krank- heitsfall nicht neben 71199508S413, 71199508S414, 71199508S415 oder 71199508S417 abrechenbar
71199508S417	RFA beidseitig, vier Stromgebiete Behandlung von Saphena magna und Sa- phena parva an beiden Bei- nen	3.168,00 €	ELT im selben Krank- heitsfall ausgeschlossen Weitere RFA-Pau- schalen im selben Krankheitsfall ausgeschlossen

Die Vergütung umfasst die in Abs. 1 genannten Inhalte. Die Pauschale kann ausschließlich vom betreuenden Leistungserbringer abgerechnet werden. Die Verödung einer Vena saphena accessoria ist mit der Vergütung für die Therapie der Vena saphena magna jeweils abgegolten.

- (5) Die AOK vergütet die unter Abs. 4 Nr. 1. - 4. genannten Leistungen bis zum 50. Behandlungsfall eines Leistungserbringers innerhalb eines Kalenderjahres in voller Höhe. Für die Mengenstaffelung wird der Behandlungsfall als Behandlungskomplex je Patient definiert. Ab dem 51. Behandlungsfall wird ein Abschlag in Höhe von 10 Prozent auf die Pauschalvergütung angesetzt. Die Ansetzung der richtigen Vergütungshöhe liegt in der Verantwortung des Leistungserbringers.
- (6) Zu einigen in der Pauschale umfassten Leistungen kann es in der Regelversorgung vergleichbare Leistungen geben. Deshalb sind bei der Abrechnung dieser Leistungen die Leistungsvoraussetzungen in diesem Vertrag zu beachten und der jeweils korrekte Abrechnungsweg einzuhalten. Insbesondere die gleichzeitige Abrechnung einer Leistung über diesen Vertrag und über die Regelversorgung ist nicht zulässig (Verbot der Doppelabrechnung).
- (7) Die AOK überprüft im Rahmen der sachlich-rechnerischen Abrechnungsprüfung die Einhaltung der in Abs. 5 und 6 geregelten Vorgaben. Wegen des dabei nötigen Abgleichs mit der Regelversorgung und dem verzögerten Eingang dieser Daten bei der AOK kann diese Prüfung nur zeitversetzt erfolgen. Es gelten die Abrechnungsprüffristen der vertragsärztlichen Versorgung entsprechend.
- (8) Ergibt die Prüfung nach Abs. 7 falsch oder doppelt abgerechnete Leistungen, hat die AOK einen Anspruch auf Rückzahlung der über diesen Vertrag abgerechneten Leistungen gegenüber dem Leistungserbringer. Dieser hat der AOK den Abrechnungsbetrag unverzüglich nach Aufforderung zu erstatten.